

Bewilligung für

- Bauarbeiten im öffentlichen Grund (Aufbruch)
 Benützung von öffentlichem Grund

Beiblatt zu Norm SN 640 538b

Eigentümer/Gesuchsteller:

Strasseneigentümer:	_____	E-Mail:	_____
Gesuchsteller:	_____	Telefon:	_____
Bauherr/Werke:	_____	E-Mail:	_____
Bauleitung:	_____	Telefon:	_____
Unternehmer:	_____	E-Mail:	_____
		Telefon:	_____
		E-Mail:	_____

Beschreibung der Bauarbeiten / Benützung:

Strasse/Nr./Gebiet: _____

Zweck der Arbeiten: _____

Länge in Fahrbahn: _____ m¹ Länge in Gehweg: _____ m¹

Beanspruchte Fläche: _____ m² --> Fläche ausweisen in Situationsplan

Bau-/Installationsbeginn: _____ Voraussichtliche Dauer: _____ Tage

Sperrung Fahrverkehr: ja nein Sperrung Fussgänger: ja nein

Instandstellungsarbeiten:

	Sorte:	Stärke in mm:
Fundationsschicht:	_____	_____
Belagstragschicht:	_____	_____
Verschliessschicht:	_____	_____
Bemerkungen:	_____	

Ort und Datum: _____

Für den Gesuchsteller: _____

Stempel/Unterschrift: _____

Beilagen:

- Situationsplan

.....

.....

.....

.....

.....

**Die Vorschriften der SN 640 886 (Temporäre
Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen) sind vollumfänglich einzuhalten!**

Bewilligung

Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung für die Ausführung der vorstehenden Bauarbeiten unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Ausführung der Grabarbeiten gelten die Normen SN 640 535c, SN 640 538b sowie SN 640 886. Diese Normen gehen anders lautenden Werkvertragsbestimmungen ausdrücklich vor.
2. Vor Ausführung der Belagsarbeiten sind mit der Abteilung Bau und Umwelt die genauen Instandstellungsflächen abzugrenzen.
3. Die Belagsränder sind mit Trennscheiben fachgerecht anzuschneiden. Bei Deckbelägen sind zusätzlich bituminöse Fugenbänder einzulegen. Bei zweischichtigen Belägen muss der Belag überlappend eingebaut werden.
4. Im Zusammenhang mit den Grabarbeiten sind folgende Organe zuständig, welche durch den Gesuchsteller beigezogen werden müssen:

Amtliche Katasterkopie	Brem Geomatik Kreisgeometer Bezirk Laufenburg Dammstrasse 3 5070 Frick	Tel. 062 865 30 00 geometer@ksl-ing.ch
Elektrizität	AEW ENERGIE AG Obere Vorstadt 40 Postfach 5001 Aarau	Tel. 062 834 21 11 Fax 062 834 21 12 info@aweg.ch
Elektrizität (Technische Auskunft)	AEW Energie AG Riburgerstrasse 5 4310 Rheinfelden	Tel. 061 836 35 11 Fax 061 836 35 12
Gasversorgung	IWB Industrielle Werke Basel Margarethenstrasse 40 4002 Basel	Tel. 061 275 51 11 Fax 061 275 51 80 info@iwbasel.ch
Telefon	Swisscom (Schweiz) AG Network & IT Partner Contact Center Genfergasse 14 3011 Bern	Tel. 0800 477 587 Fax 058 221 80 24 Lines.BE@swisscom.com www.swisscom.ch/sp-portal
TV	upc	upc.ch/de/
Wasser/Kanalisation	Bau und Umwelt Gemeindehausplatz 1 5070 Frick	Tel. 062 865 28 10 Fax 062 865 28 15 bauundumwelt@frick.ch

Auflagen

- Der Gesuchsteller wird verpflichtet, die betroffenen Grundeigentümer und Anstösser rechtzeitig über die Grabarbeiten zu informieren.
- Aufbrüche im Strassengebiet (inkl. Gehweg) sind gemäss den Normalien des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt auszuführen. Die Abteilung Bau und Umwelt Frick behält sich bei unsachgemässer Ausführung das Recht vor, die Aufbrüche auf Kosten des Verursachers fachgerecht eindecken und asphaltieren zu lassen.
- Zwei Jahre nach dem Einbau der Beläge ist mit der Abteilung Bau und Umwelt Frick eine definitive Endabnahme der Werklöcher durchzuführen. Allfällige Absenkungen oder andere Qualitätsmängel, die anlässlich dieser Begehung festgestellt werden, müssen zu Lasten des Gesuchstellers fachgerecht behoben werden.
- Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten (VSS, SUVA) sind strikte einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.
- Eine minimale Durchfahrtsbreite von 3.50 m muss jederzeit sichergestellt sein.

Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungs-/Nutzungsgebühr wird auf CHF _____ festgesetzt.
(CHF 0.10 pro m² und Tag, min. CHF 200 / max. CHF 1'000; exkl. Quartierfeste)

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen seit Zustellung an die Abteilung Finanzen der Gemeinde Frick zu überweisen. Die Rechnungsstellung erfolgt separat.

Rechtsmittelbelehrung

Erklären Betroffene, dass sie mit dieser Entscheidung der Verwaltung nicht einverstanden sind, so gilt dieser als aufgehoben und es entscheidet der Gemeinderat. Die schriftliche Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung dem Gemeinderat einzureichen (vgl. dazu § 39 Abs. 2 des Aargauer Gemeindegesetzes, SAR 171.100).

Frick,

GEMEINDE FRICK

Bau und Umwelt

Marcel Herzog
Leiter Bau und Umwelt

Astrid Kyburz
Leiterin Baubewilligungen

Kopie durch die Abteilung Bau und Umwelt an:

- (Bewilligungsnehmer per E-Mail)
-
-
-
-
- Polizei Oberes Fricktal (per E-Mail: rpofr.posten@repol.ag.ch)
- Feuerwehrkommando (per E-Mail: info@fricco.ch)
- Sanitätsnotrufzentrale SNZ 144 (per E-Mail: snz144@ag.ch)
- Peter Pfister AG, Kehricht- und Grüngutentsorgung (per E-Mail: info@ppfister.ch)
- Postauto Aargau AG,
Bahnhofstrasse, Postfach 61, 5001 Aarau (per E-Mail: nord@postauto.ch)
- AEW Energie AG,
Riburgerstrasse 5, 4310 Rheinfelden (per E-Mail: rheinfelden@aew.ch)
- Bauamt (per E-Mail: werkhof@frick.ch)
- Finanzen Frick (per E-Mail: finanzen@frick.ch)
- Gemeinderat